

BvL ARCHIVIO® ERFÜLLT SÄMTLICHE VORGABEN DES
HANDELS- UND STEUERRECHTS



BvL ARCHIVIO®



Das Zertifikat für Ihre Unterlagen!

Rechtliche Vorgaben, die durch BvLArchivio® erfüllt werden!

Die Vorteile der digitalen Verwaltung und Archivierung mit der Lösung BvLArchivio® haben wir Ihnen in unserer Produktbroschüre bereits eingehend vorgestellt. Als Anwender möchten Sie bei Ihrer Entscheidung jedoch nicht nur betriebliche Kostenvorteile verwirklichen, sondern sicher sein, den rechtlichen Anforderungen in jeder Hinsicht zu genügen. Genau diese Sicherheit bietet Ihnen das Zertifikat „IDW PS 880“. Es bescheinigt, dass BvLArchivio® nach den Maßregeln des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland erfolgreich geprüft worden ist.

Scannen von Papierdokumenten - was ist erlaubt?

In vielen Unternehmen ist es immer noch nicht bekannt, dass man nach dem Einscannen von Papierdokumenten diese auch legal vernichten darf. Bereits in seinem Beschluss vom 26.9.2007 hat der Bundesfinanzhof (Aktenzeichen : I B 53, 54 / 07) die Vernichtung von Originalbelegen nach dem Digitalisieren beispielsweise in Form von TIF- oder PDF-Dateien als eine zulässige Form der Aufbewahrung bestätigt. Dabei gelten die unternehmensspezifischen Regeln (§§ 238 ff. HGB und § 147 Abs. 3 AO) der unveränderten und ordnungsgemäßen Aufbewahrung wie in der Papierwelt. Mit dem Zertifikat „IDW PS 880“ wird dem Produkt BvLArchivio® bescheinigt, dass es nach den deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eine unveränderte und ordnungsgemäße Speicherung und Abfrage von elektronischen Dokumenten garantiert.

Papierrechnungen können unter Wahrung des Vorsteuerabzugs eingescannt und anschließend vernichtet werden, wenn das Archivierungsverfahren den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) entspricht. Die Möglichkeit zur Aufbewahrung von Unterlagen auf einem Bild- oder Datenträger räumen das Steuer- und Handelsrecht in § 147 Absatz 2 AO beziehungsweise § 257 Absatz 3 HGB ein. Es muss dabei sichergestellt sein, dass das elektronische Pendant eine dem Original gleichgestellte und hinsichtlich der damit verbundenen Rechtsverbindlichkeit identische Rolle einnimmt, also mit einem nicht veränderbaren Index versehen ist und weder bildlich noch textlich nachträglich verändert werden kann. BvLArchivio® erfüllt diese Anforderungen!

Neben dem Bundesministerium der Finanzen mit seinen Richtlinien, Erlassen und BMF-Schreiben wirkt auch das Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland (IDW) mit. Dies ist ein freiwilliger Zusammenschluss von Fachleuten, der beispielsweise zu Fragen der Rechnungslegung Stellung nimmt, Prüfungshinweise gibt oder auch Prüfungsstandards etabliert wie eben auch den Prüfungsstandard und das zugehörige Zertifikat „IDW PS 880“. Dessen Prüfungsgegenstand ist die Beurteilung der Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei IT-Lösungen.

Um den Regelungen des Handelsgesetzbuches (HGB) und der Abgabenordnung (AO) zu genügen, muss die IT-gestützte digitale Archivierung folgende Aspekte sicherstellen:

- Jedes Dokument muss unveränderbar archiviert werden.
Es darf kein Dokument auf dem Weg ins Archiv oder im Archiv selbst verloren gehen.
- Jedes Dokument muss mit geeigneten Retrievaltechniken zeitnah wieder auffindbar sein.
- Es muss genau das Dokument wieder aufgefunden werden, das gesucht worden ist.
- Kein Dokument darf während seiner vorgesehenen Lebenszeit zerstört werden können.
- Jedes Dokument muss in genau der gleichen Form, wie es erfasst wurde, wieder angezeigt und gedruckt werden können.
- Alle Aktionen im Archiv, die Veränderungen in der Organisation und Struktur bewirken, sind derart zu protokollieren, dass die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes möglich ist.
- Elektronische Archive sind so auszulegen, dass eine Migration auf neue Plattformen, Medien, Softwareversionen und Komponenten ohne Informationsverlust möglich ist.
- Das System muss die Möglichkeit bieten, die gesetzlichen Bestimmungen sowie die betrieblichen Bestimmungen hinsichtlich Datensicherheit und Datenschutz über die Lebensdauer des Archivs sicherzustellen.
- Nur wenn allen Anforderungen Rechnung getragen wird, dürfen Originalrechnungen und
- Belege nach der digitalen Archivierung vernichtet werden.

Was genau besagt das Zertifikat „IDW PS 880“?

Das Zertifikat IDW PS 880 bescheinigt dem Hersteller, dass er sich mit seinem Produkt einer unabhängigen Prüfung unterzogen hat, in der festgestellt werden konnte, dass das Produkt den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht. Unter Heranziehung der System- und Anwenderdokumentation werden bei Archivierungslösungen die Verarbeitungsfunktionen und Verarbeitungsregeln sowie auch Sicherheitsaspekte wie etwa der Zugriffsschutz und die Datensicherheit eingehend untersucht. Grundlage hierfür ist eine Testfallmethode auf Grundlage vorhandener Testfälle des Herstellers sowie eigener Testfälle des Prüfungsinstitutes. Insgesamt müssen die Testfälle die wesentlichen, in der Dokumentation beschriebenen Funktionen abdecken und die für die Arbeitsaufgabe repräsentativen Kombinationen von Funktionen berücksichtigen. Ein weiterer Schwerpunkt ist auch die Prüfung derjenigen Eigenschaften, die die Nicht-Überschreibbarkeit und Nicht-Löschbarkeit archivierter Daten sicherstellen.

Der Prüfbericht dokumentiert als Zertifikat „IDW PS 880“ schließlich die Einhaltung aller relevanten Vorschriften für jeden ersichtlich nach außen. BvLArchivio® erfüllt unter anderem folgende Anforderungen und entspricht daher in jeder Hinsicht den steuer- und wirtschaftsrechtlichen Auflagen:

1. die gesetzlichen Vorschriften des Handels- und Steuerrechts (§§ 238 ff. HGB sowie §§ 140 - 148 AO)
2. die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB)
3. das Schreiben des Bundesfinanzministers (BMF) vom 7. November 1995 zu den „Grundsätzen ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme“ (GoBS)
4. das BMF-Schreiben vom 16. Juli 2001 zu den „Grundsätzen zum Datenzugriff und der Prüfbarkeit digitaler Unterlagen“ (GDPdU)
5. die Stellungnahme zur Rechnungslegung des Fachausschusses für Informationstechnologie (FAIT) des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bei Einsatz von Informationstechnologie“ (IDW RS FAIT 1)
6. die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung des FAIT „Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung beim Einsatz elektronischer Archivierungsverfahren“ (IDW RS FAIT 3)
7. den IDW-Prüfungsstandard „Abschlussprüfung bei Einsatz von Informationstechnologie“ (IDW PS 330)

Der Archivserver BvLArchivio® wurde durch die angesehene und international tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG geprüft. Die Original-Bescheinigung der KPMG für Ihre Unterlagen, dass BvLArchivio eine den deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entsprechende Speicherung und Abfrage von elektronischen Dokumenten ermöglicht, finden Sie direkt auf der Internetseite der KPMG unter dem folgenden Link:

www.kpmg.de/Bescheinigungen/RequestReport.aspx?37614

Eine Muster-Verfahrensdokumentation zur Digitalisierung und elektronischen Aufbewahrung von Belegen inkl. Vernichtung der Papierbelege, gemeinsam erarbeitet durch die Bundessteuerberaterkammer und dem deutschen Steuerberaterverband vom März 2014 finden Sie direkt als Worddatei unter dem folgenden Link:

www.BvLArchivio.de/pdf/Musterverfahrensdokumentation.docx

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (www.bmwi.de) hat bereits im April 2008 einen Handlungsleitfaden zum Scannen von Papierdokumenten herausgegeben, den Sie sich unter dem folgenden Link herunterladen können:

www.BvLArchivio.de/pdf/Leitfaden.pdf

BvLArchivio® erfüllt die Anforderungen des BDSG!

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) verlangt, dass die Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder im Einverständnis mit dem Betroffenen erfolgt. Personenbezogene Daten sind zu löschen oder zu sperren, wenn durch Ablauf der Aufbewahrungsfrist oder aus anderen Gründen die Speicherung nicht mehr berechtigt ist (§§ 20,35 BDSG). Um dem Löschungs- bzw. Sperrungsgebot des BDSG nachzukommen, müssen Daten zeitnah (nach Hinfälligkeit der Berechtigung zur Speicherung) bzw. nach Ablauf der gesetzlich zulässigen Aufbewahrungsfrist aus dem System entfernt werden können. BvLArchivio® ist so konzipiert, dass das Löschen von Dateien innerhalb des Systems nicht möglich ist. Damit ist ein absichtlicher oder versehentlicher Vernichtungsangriff durch Anwender oder andere Dritte auf die Daten nicht möglich. Die Löschung der Daten erfolgt außerhalb des Systems und setzt den physikalischen Besitz aller Speichermedien voraus. Wie viele Speichermedien im Einsatz sind, wird vom System automatisch protokolliert. Die Löschung der Daten muss sowohl auf der Hauptdatenplatte als auch auf allen Sicherungsplatten vorgenommen werden, bevor das System wieder in Betrieb genommen wird, da andernfalls der Sicherungsmechanismus die Daten wiederherstellt. Für datenschutzrechtlich relevante Szenarien muss das Löschen also außerhalb des Systems vorgenommen werden. Da die Dateien verschlüsselt (2048 BIT) abgelegt sind, müssen die entsprechenden Dateien zuvor identifiziert und lokalisiert werden. Um das gezielte Löschen von Dateien zu unterstützen, bietet das System eine Lokalisierungsfunktion an. Mittels dieser Lokalisierungsfunktion werden die durch eine Suchanfrage ausgewählten Dateien in einer Liste mit Ort und Namen angezeigt. Der Ort und der Name der Datei entsprechen dabei dem tatsächlichen Speicherort und Dateinamen auf allen Speichermedien. Mit Hilfe dieser Lokalisierungsliste kann - auch automatisiert - die Löschung der datenschutzrechtlich relevanten Dateien außerhalb an jedem PC erfolgen. Gelöschte Dateien sind dem Zugriff wirksam entzogen, der Verweis darauf in der Indexdatenbank bleibt jedoch erhalten und zeigt damit an, dass die Datei bzw. der Vorgang archiviert und wieder gelöscht wurde. Zum Zeitpunkt der Löschung ist nur das manuelle oder automatische Löschen möglich, Dateien zu diesem Zeitpunkt können weder gelesen noch auf andere Speichermedien übertragen bzw. kopiert werden. Die vom System erstellte Liste kann gleichzeitig als Löschprotokoll dienen. Mit dieser Methode können die Daten wirksam unwiderruflich gelöscht sowie vor weiterem Zugriff geschützt werden. Als begleitende Maßnahme bei Einsatz der Löschung empfehlen wir die Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips sowie die Dokumentation des Vorgehens auch mit Hilfe der vom System erstellten Liste. Den Anforderungen des BDSG kann dadurch wirksam entsprochen werden.

Rufen Sie uns gerne an, wenn Sie weitere Fragen haben:

BvL.com GmbH, Müllerstraße 138d, 13353 Berlin

Telefon: +49 (030) 454 78 10 oder E-Mail: Service@BvLArchivio.com